



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Osteopathie im staatlichen Gesundheitssystem: Neue Regeln für die Berufsgruppe.....	2
Private Zimmervermietung: Nachweispflicht der beruflichen Qualifikation.....	2
Zahlungsabwicklung mit monni BON und monni FOOD an der Registrierkasse	4
Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Freiberufler - Einbehalt erst ab Steuerzahlkarten von 5.000 Euro	5
Neuerung zum Widerrufsrecht bei Online-Einkäufen	5
Aufschub der Gebühr für Paketsendungen aus Drittstaaten	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Osteopathie im staatlichen Gesundheitssystem: Neue Regeln für die Berufsgruppe

Mit der Veröffentlichung des Dekrets Nr. 117 vom 22. Mai 2026 im Amtsblatt wurde die Osteopathie endgültig in das nationale Gesundheitssystem (Servizio Sanitario Nazionale) integriert. Das Dekret regelt die Anerkennung bereits erworbener Ausbildungsabschlüsse und der bisherigen Berufserfahrung praktizierender Osteopathinnen und Osteopathen und ermöglicht ihnen den Zugang zu den vorgesehenen Sonderverzeichnissen. Damit ist der letzte Umsetzungsschritt der Legge 3/2018 abgeschlossen. Nach der gesetzlichen Anerkennung des Berufs im Jahr 2018, der Festlegung des Berufsprofils durch das DPR 131/2021 und der Einführung des berufsqualifizierenden universitären Studiengangs im Jahr 2023 besteht nun ein klar geregelter institutioneller Rahmen mit offiziellen Zugangskriterien, universitärer Ausbildung und einem eigenen Berufsregister innerhalb des Berufsverbandes der Gesundheitsberufe (TSRM-PSTRP).

Steuerliche Auswirkungen

Als nun anerkannter Gesundheitsberuf fallen die Leistungen von Osteopathinnen und Osteopathen grundsätzlich unter die Mehrwertsteuerbefreiung gemäß **Art. 10 Abs. 1 Nr. 18 DPR 633/72**. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- § Die Leistungen unterliegen nicht mehr der Mehrwertsteuer.
- § Es besteht keine Verpflichtung mehr zur elektronischen Rechnungsstellung.
- § Es besteht jedoch die Meldepflicht an das **Sistema Tessera Sanitaria** (Gesundheitskartensystem).

Zu beachten ist, dass die Mehrwertsteuerbefreiung nicht bereits mit der Veröffentlichung des genannten Dekrets automatisch greift. Sie kommt erst dann zur Anwendung, wenn die einzelnen Berufsausübenden **tatsächlich anerkannt und im entsprechenden Berufsregister eingetragen sind**. Bis zur Eintragung und effektiven technischen umfangreichen Einbindung in das Gesundheitssystem sind die Leistungen weiterhin nach den bisherigen Regeln zu behandeln.

Private Zimmervermietung: Nachweispflicht der beruflichen Qualifikation

Mit Beschluss Nr. 297 vom 10.04.2026 hat die Südtiroler Landesregierung die Kriterien über den Nachweis der beruflichen Qualifikation für die Ausübung der Tätigkeit der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen festgelegt. Ziel dieser Maßnahme ist es, durch die berufliche Qualifikation der



Betreiber die erforderliche Fachkompetenz sicherzustellen und dadurch die Qualitätsstandards im Bereich der privaten touristischen Vermietung zu gewährleisten.

Als Nachweise der beruflichen Qualifikation gelten:

- § das Abschlusszeugnis einer Berufsschule, einer Oberschule oder einer Hochschule im Bereich Tourismus oder Gastronomie;
- § der Besitz der beruflichen Befähigung für das Gastgewerbe gemäß Art. 22 des Landesgesetzes Nr. 58/1988.
- § Für im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen kann gem. Art. 4 des Beschlusses ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

Liegt keine der genannten Qualifikationen vor, so kann die berufliche Qualifikation nachträglich durch den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Lehrgangs (mind. 80 Stunden) erworben werden. Der Lehrgang muss vom Verband der Privatzimmervermieter oder einer anerkannten Bildungseinrichtung angeboten werden.

Wen betrifft die Verpflichtung zum Nachweis der beruflichen Qualifikation:

Meldung Tätigkeitsbeginn	Nachweispflicht	Frist
vor dem 17. August 2022	nein	-
zwischen 17. August 2022 und 10. April 2026	ja	20. Juli 2027
nach dem 10. April 2026	ja	bei Meldung Tätigkeitsbeginn

Betreiber von „Urlaub auf dem Bauernhof“ sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Nach dem Beschluss der Landesregierung richtet sich die Nachweispflicht der beruflichen Qualifikation grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns. Es ist jedoch zu beachten, dass die Nachweispflicht möglicherweise auch infolge einer Übernahme oder einer in bestimmten Fällen vorgenommenen Änderungsmeldung entstehen kann.

Wir prüfen für unsere Kunden, ob aufgrund der geltenden Bestimmungen eine Verpflichtung zum Nachweis der beruflichen Qualifikation besteht. Da die Beurteilung von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt und uns nicht in jedem Fall sämtliche relevanten Informationen vorliegen, bitten wir Sie, ebenfalls zu überprüfen, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind. Für Rückfragen oder eine individuelle Prüfung Ihres Falles stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Zahlungsabwicklung mit monni BON und monni FOOD an der Registrierkasse

Mit Inkrafttreten der Pflicht zur Anbindung von POS-Geräten an elektronische Registrierkassen ab dem 1. Jänner 2026 stellen sich für die korrekte Erfassung von Zahlungen mit monni BON und monni FOOD an der Kasse einige praktische Fragen. Die nachfolgenden Hinweise fassen die Vorgehensweise im Rahmen des geltenden gesetzlichen Rahmens und der vorgesehenen Funktionen der elektronischen Registrierkassen zusammen.

monni BON

Die Zahlung mit monni BON ist steuerlich als Mehrzweckgutschein („buono corrispettivo multiuso“) einzuordnen. Die Mehrwertsteuer entsteht erst zum Zeitpunkt der Einlösung, also bei Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung, und nicht bereits bei Ausgabe des Gutscheins.

Bei der Ausstellung des Handelsdokuments:

- § Erfassung des Gesamtbetrags des Geschäftsvorgangs;
- § Ausweis des mit monni BON beglichenen Betrags als „**Sconto a pagare**“.

monni FOOD

Bei monni FOOD erbringt der Betrieb die Ware oder Dienstleistung, ohne den Gegenwert unmittelbar einzunehmen. Die Abrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechnungsstellung.

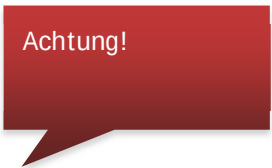
Das Handelsdokument ist wie folgt auszustellen:

- § mit dem Hinweis, dass der Gegenwert nicht innerhalb der üblichen Fristen kassiert wird;
- § durch Ausfüllen des Feldes „**Ticket Restaurant**“ unter Angabe des Betrags;
- § durch Angabe der Anzahl der eingelösten Essensgutscheine, sofern dies vom Kassensystem bzw. der elektronischen Registrierkasse gemäß den technischen Spezifikationen vorgesehen ist.

Diese Vorgehensweisen gewährleisten eine einheitliche Abwicklung der Einnahmen und vermeiden Abweichungen zwischen elektronischen Zahlungen, Kassenbelegen und der Mehrwertsteuerabrechnung.

Hinweis

Die angeführten Hinweise stellen eine operative Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Praxis dar. Da die konkrete Abwicklung je nach Kassensoftware und Konfiguration der elektronischen Registrierkasse variieren kann, empfehlen wir den Betrieben, die Konfiguration der eigenen elektronischen Registrierkasse nochmals zu überprüfen und sich bei Unklarheiten gegebenenfalls bei uns zu melden.



Achtung!

Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Freiberufler - Einbehalt erst ab Steuerzahlkarten von 5.000 Euro

Ab dem 15. Juni 2026 gilt für Freiberuflerinnen und Freiberufler eine neue Regelung bei Zahlungen, die sie von der öffentlichen Verwaltung erhalten. Hintergrund ist eine im Haushaltsgesetz 2026 eingeführte und nun überarbeitete Bestimmung, die die öffentliche Verwaltung verpflichtet, vor Auszahlung der Honorare zu prüfen, ob auf Seiten des Empfängers offene Steuerzahlkarten („cartelle“) bestehen. Maßgeblich ist die neue Fassung von Art. 48-bis Abs. 1-ter des DPR Nr. 602/1973.

Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass bereits ein Euro an offenen Schulden zur Sperre der Zahlung führen konnte. Nach den Einwänden der Berufsvertretungen wurde die Schwelle nun auf 5.000 Euro angehoben und damit an die übrigen Prüfmechanismen der Einhebung angeglichen. Honorare bleiben somit unberührt, wenn keine Steuerzahlkarten bestehen oder deren Betrag unter dieser Schwelle liegt.

Funktionsweise der Prüfung ab 15. Juni 2026

Vor Auszahlung eines Honorars prüft die öffentliche Verwaltung, ob Steuerzahlkarten in Höhe von mindestens 5.000 Euro vorliegen. Liegen keine Schulden vor oder bleibt der Betrag darunter, erfolgt die Zahlung an die Freiberuflerin bzw. den Freiberufler ohne Einschränkung. Wird die Schwelle erreicht oder überschritten, greift der Verrechnungsmechanismus: Die öffentliche Verwaltung führt vorrangig den geschuldeten Betrag bis zur Höhe der offenen Steuerzahlkarte direkt an die Agentur ab. Nur ein darüber hinausgehender Restbetrag der Rechnung wird an die Freiberuflerin bzw. den Freiberufler ausbezahlt. Die Regelung wird ab dem 15. Juni 2026 strikt angewandt. Nach den bisher vorliegenden Erläuterungen gilt sie unabhängig vom Zeitpunkt des Erhalts der Buchhaltungsunterlagen oder von der Zuordnung der Leistungen zu früheren Zeiträumen.

Neuerung zum Widerrufsrecht bei Online-Einkäufen

Seit dem 19. Juni 2026 gelten mit Art. 54-bis des DLgs. 206/2005 (Codice del Consumo) neue Bestimmungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen. Mit diesen Regelungen wird die EU-Richtlinie 2023/2673 im italienischen Recht umgesetzt. Ziel ist es, Verbrauchern die Ausübung ihres Widerrufs bei online abgeschlossenen Verträgen zu erleichtern.

Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen online vertreiben, sind nun gesetzlich dazu verpflichtet, auf ihrer Webseite eine leicht zugängliche und benutzerfreundliche Funktion - beispielsweise einen Widerrufsbutton - bereitzustellen, über die Verbraucher einfach und unmittelbar ihr Widerrufsrecht ausüben können.

Über diese Funktion muss der Verbraucher nach Angabe seiner persönlichen Daten sowie der Vertragsdaten den Widerruf bestätigen können. Das Unternehmen hat den Eingang des Widerrufs anschließend unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger, wie beispielsweise E-Mail, zu bestätigen.

Die Dauer der bisher gültigen gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen gem. Art. 52, Absatz 1 des DLgs. 206/2005 bleibt unverändert.

Mit den neuen Vorgaben wird das bisherige Widerrufsrecht inhaltlich nicht erweitert, vielmehr soll den Verbrauchern dessen Ausübung erleichtert werden.

Aufschub der nationalen Gebühr für Paketsendungen aus Drittstaaten

Die italienische Regierung hat die Einführung der Gebühr von zwei Euro auf Paketsendungen aus Drittländern mit einem Warenwert von höchstens 150 Euro von 1. Juli 2026 auf den 1. Oktober 2026 verschoben. Die Gebühr war mit Haushaltsgesetz 2026 beschlossen worden und soll der Abdeckung der zusätzlichen Verwaltungskosten der Zollbehörden für die Abfertigung von Kleinsendungen aus Drittländern dienen.

Von diesem Aufschub unberührt blieb die Einführung des EU-Pauschalzolls von drei Euro auf Paketsendungen aus Drittländern mit einem Warenwert von höchstens 150 Euro am 1. Juli 2026, der im Zuge der Reform des Unionzollrechts beschlossen wurde.

Ausserhofer & Partner GmbH
